

Anhang I

2.11

Entgeltordnung

2.11

für die Städtische Sing- und Musikschule Memmingen

Vom 29.04.2024

	Seite
§ 1 Entgeltpflicht.....	1
§ 2 Entgeltschuldner.....	2
§ 3 Fälligkeit.....	2
§ 4 Erstattungen.....	2
§ 5 Ermäßigung, Erlass.....	2
§ 6 Inkrafttreten.....	3

§ 1
Entgeltpflicht

- (1) ¹Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Sing- und Musikschule wird ein Entgelt je Unterrichtsjahr erhoben, dessen Höhe sich nach dem Unterrichtsfach, der Gruppenstärke und der wöchentlichen Unterrichtsdauer richtet. ²Die einzelnen Entgelte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung, die in die Tarife A, B, C und D eingeteilt ist. ³In Tarif A werden volljährige Schüler mit Hauptwohnung außerhalb Memmingens, in Tarif B minderjährige Schüler mit Hauptwohnung außerhalb Memmingens, in Tarif C volljährige Schüler mit Hauptwohnung in Memmingen und in Tarif D minderjährige Schüler mit Hauptwohnung in Memmingen eingestuft. ⁴Volljährige werden in den nächstgünstigeren Tarif B oder D eingestuft, wenn sie nachweislich eine allgemeinbildende Schule besuchen, Student oder Auszubildender sind oder ein freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligen Wehrdienst ableisten. ⁵Für die Tarifeinstufung sind die Verhältnisse bei Beginn des Schuljahres maßgeblich. ⁶Bei Eintritt während eines Schuljahres wird ein anteiliges Entgelt erhoben.
- (2) Werden während des Schuljahres Unterrichtsgruppen aus zwingenden schulischen Gründen in ihrer Zusammensetzung oder Unterrichtsdauer verändert, werden die Entgeltänderungen mit Beginn des Folgemonats wirksam. Für die Fälligkeit von Erhöhungen gilt § 3 entsprechend; Überzahlungen werden am Ende des Schuljahres ausgeglichen.
- (3) Für die Teilnahme an besonders vorgesehenen Sing- und Spielkreisen, die insbesondere zur Chorpflege, zu kammermusikalischen Zusammenspiel und zu Orchesterübungen weiterführen können, wird kein Entgelt erhoben sofern eine Entgeltpflicht für die Teilnahme am Einzel- bzw. Gruppenunterricht besteht.
- (4) Soweit ein weiteres Instrument, welches nicht in der Anlage aufgeführt ist zum Einsatz kommen, gilt hier das Entgelt für das jeweils am meisten vergleichbare Instrument.

- (5) ¹Die monatliche Miete für schuleigene Instrumente beträgt bei einem Wiederbeschaffungswert
- | | | | |
|----|------|------------|----------|
| a) | bis | 400 Euro | 13 Euro, |
| b) | bis | 500 Euro | 16 Euro, |
| c) | bis | 750 Euro | 18 Euro, |
| d) | bis | 1.000 Euro | 23 Euro, |
| e) | über | 1.000 Euro | 31 Euro. |

²Die Ermäßigungs- bzw. Erlassmöglichkeiten des § 4 gelten auch für dieses Mietentgelt.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung sind die Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter ab Beginn des Unterrichtsverhältnisses verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

¹Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts. Das Entgelt ist ein Jahresentgelt und bezieht sich auf ein Schuljahr (01.09. bis 31.08.). ²Die Entgelte werden vierteljährlich am 01. Dezember, 01. Februar, 01. April und 01. Juni fällig.

§ 4 Erstattungen

- (1) ¹Kann ein Schüler wegen Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen während eines Schuljahres am Unterricht nicht teilnehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag am Ende des Schuljahres je entgangener Unterrichtsstunde 1/40 des Jahresentgelts erstattet. ²Der Hinderungsgrund ist glaubhaft zu machen (ärztliches Attest u.a.).
- (2) ¹Entfallen wegen Krankheit einer Lehrkraft oder aus sonstigen von der Schule zu vertretenden Gründen während eines Schuljahres mehr als drei Unterrichtsstunden, erhalten die hiervon betroffenen Schüler für die vierte und jede weitere entfallene Unterrichtsstunde am Ende des Schuljahres 1/40 des Jahresentgelts auf schriftlichen Antrag erstattet. ²Anträge auf Rückzahlung können bis zum 31.12. nach Ende des Schuljahres gestellt werden.
- (3) ¹Beim Ausscheiden während des Schuljahres mit Genehmigung der Schulleitung oder Ausschluss durch die Schulleitung wird das anteilige Jahresentgelt erstattet. ²Bei ungenehmigtem Ausscheiden erfolgt keine Erstattung.

§ 5 Ermäßigung, Erlass

- (1) ¹Bei Unterrichtung in mehreren entgeltspflichtigen Fächern (ausgenommen Singschulklassen) innerhalb einer Familie wird folgende Ermäßigung gewährt:
- | | |
|---|------------------------------|
| für zwei entgeltpflichtige Fächer: | um 10 % des vollen Entgelts |
| für drei entgeltpflichtige Fächer: | um 20 % des vollen Entgelts |
| für vier entgeltpflichtige Fächer: | um 30 % des vollen Entgelts |
| für fünf u. mehr entgeltpflichtige Fächer | um 40 % des vollen Entgelts. |

²Für Schüler, die ein anderes entgeltpflichtiges Fach belegt haben, ist der Unterricht in den Singschulklassen und in Ensembles unentgeltlich.

³Kommen mehrere Ermäßigungen zur Anwendung, kann das Entgelt um maximal 40 % reduziert werden. Ausgenommen hiervon sind die Sozialermäßigungen nach Abs. 3.

- (2) ¹Für Schüler, die aktives Mitglied einer städtischen Jugendkapelle sind, wird folgende Ermäßigung gewährt:
- | | |
|----------------|-----------------------------|
| im 1. Jahr | um 10 % des vollen Entgelts |
| im 2. Jahr | um 15 % des vollen Entgelts |
| im 3. Jahr | um 20 % des vollen Entgelts |
| im 4. Jahr | um 25 % des vollen Entgelts |
| ab dem 5. Jahr | um 30 % des vollen Entgelts |

²Kommen mehrere Ermäßigungen zur Anwendung, kann das Entgelt um maximal 40 % reduziert werden. ³Ausgenommen hiervon sind die Sozialermäßigungen nach Abs. 3.

- (3) ¹Schülern mit Hauptwohnung in Memmingen, deren Einkommen bzw. das Familieneinkommen das Doppelte der Regelbedarfsstufen gemäß § 8 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) zuzüglich Kosten der Unterkunft bis zur Höhe der jeweils gültigen Angemessenheitsgrenze für die sog. Bruttokaltmiete (= Kaltmiete zzgl. kalte Betriebskosten) nicht übersteigt, kann folgende Ermäßigung des unter Berücksichtigung des Absatzes 1 zu zahlenden Entgelts gewährt werden:

Einkommen bis zu

100% des Richtsatzes:	um 25 %
75% des Richtsatzes:	um 50 %
60% des Richtsatzes:	um 75 %
50% des Richtsatzes:	um 90 %

²Andere Leistungen sind vorrangig zu berücksichtigen. ³Bei Schülern, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zugrunde gelegt.

- (4) Erhält ein Schüler mit Hauptwohnung in Memmingen bzw. seine Familie laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, kann von der Erhebung des Entgeltes abgesehen werden.
- (5) Das Entgelt kann im Einzelfall aus Gründen der Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) Für Schüler, die an einem entgeltpflichtigen Instrumental- oder Sologesangsunterricht teilnehmen, ist der Unterricht im Fach Musiktheorie unentgeltlich.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16. Juni 1982, zuletzt geändert am 11. April 2019 außer Kraft.

**Anlage zu § 1 Absatz 1 der Entgeltordnung der Städt. Sing- und Musikschule Memmingen gültig ab
01. September 2024**

lfd.Nr.	Unterrichtsfach Gruppen- stärke		wöchentliche Unterrichts- dauer in Minuten	Jahresentgelte			
				Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
				EUR	EUR	EUR	EUR
1.1	Musikalische Früherziehung		45		348		240
1.2	Zwitschergarten		45		348		240
1.3	Musikalische Grundlehre		45		348		240
1.4	Singklassen		45		72		48
2	Musiktheorie		45	384	300	276	216
3	Musik mit Behinderten		45	660	480	444	348
4.1	Ensembles/Chor für Erwachsene			168	168	120	120
4.2	Streicherensembles			168	168	120	120
5.1	Normalinstrument	4 Schüler	45	612	468	432	336
		3 Schüler	45	792	612	564	432
		2 Schüler	45	1.080	828	780	600
		1 Schüler	45	1.980	1.524	1.416	1.092
5.2	Normalinstrument	3 Schüler	30	564	432	396	312
		2 Schüler	30	792	612	564	432
		1 Schüler	30	1.356	1.044	960	744
6.1	Klavier	2 Schüler	45	1.188	924	852	660
		1 Schüler	45	2.220	1.704	1.584	1.212
6.2	Klavier	2 Schüler	30	828	636	600	456
		1 Schüler	30	1.500	1.164	1.080	828
7.1	Blockflöte	4 Schüler	45	480	372	348	264
		3 Schüler	45	612	468	432	336
		2 Schüler	45	852	660	612	468
		1 Schüler	45	1.560	1.200	1.104	852
7.2	Blockflöte	2 Schüler	30	612	468	432	336
		1 Schüler	30	1.080	828	768	588
8.1	Sologesang	1 Schüler	45	1.980	1.524	1.416	1.092
8.2	Sologesang	1 Schüler	30	1.356	1.044	960	744

Tarif A Volljährige mit Hauptwohnung außerhalb Memmingen **Tarif B**

Minderjährige mit Hauptwohnung außerhalb Memmingen **Tarif C** Volljährige
mit Hauptwohnung in Memmingen

Tarif D Minderjährige mit Hauptwohnung in Memmingen

In den nächstgünstigeren Tarif B oder D werden gegen Nachweis eingestuft:

Volljährige, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, Studierende, Auszubildende sowie Volljährige, die ein freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligen Wehrdienst ableisten